

Hauptantrag

Initiator_innen: **Mitglieder des Erweiterten Vorstandes**

Titel: **Antrag auf Änderung der Satzung („Mitgliedschaft“)**

1 1. Art 2.1 (Mitgliedschaft) lautet neu:

2 „Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche
3 Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder
4 inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und
5 sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Fördernde Mitglieder können
6 physische und juristische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder
7 inländischem Hauptwohnsitz bzw. Sitz werden, welche die Ziele der Partei durch
8 Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.“

9 2. Art 2.3 (Erlöschen der Mitgliedschaft) lautet neu:

10 „Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Säumigkeit mit
11 drei Jahresmitgliedsbeiträgen nach Ablauf einer Nachfrist von drei Monaten, bei
12 Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit weiters durch Auflassung des
13 Hauptwohnsitzes in Österreich, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
14 bzw. Sitzverlegung ins Ausland.“

15 3. In Art 4.1 (Mitgliederversammlung) wird folgender 3. Satz neu eingefügt:

16 „Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden
17 Mitgliedern der Partei, sofern diese eine natürliche Person sind.“

18 4. Art 9.1 dritter Satz (Landesgruppen) lautet neu:

19 „Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an,
20 die sich aus seinem Hauptwohnsitz bzw. Sitz ergibt.“

21 5. Art 15.3.1.e (Mitgliedsbeiträge) lautet neu:

22 „e) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre
23 Höhe auf der Website der Partei publiziert. Mitgliederlisten der ordentlichen
24 Mitglieder werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist
25 Voraussetzung für das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
26 Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind fällig jeweils zum 1.1. und
27 gelten für das laufende Kalenderjahr; ab dem 1. November d.J. einbezahlte
28 Mitgliedsbeiträge neu beigetretener ordentlicher Mitglieder gelten schon
29 zusätzlich für das Folgejahr. Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder sind
30 jeweils fällig zum Quartalersten.“